

BILLARD-VERBAND
NIEDERRHEIN 1954 e.V.



Anhang zur Satzung
FINANZORDNUNG

Stand vom 11.12.2012

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des BVNR ist sparsam zu führen.
- (2) Der vom Präsidium aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

§ 2 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen setzen sich hauptsächlich aus den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträgen, Abgaben der Kreisverbände und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zusammen.
- (2) Der Jahresbeitrag eines Kreisverbandes wird in vier gleichen Raten - jeweils im ersten Monat eines Quartals - fällig.

Bei nicht pünktlichem Eingang wird ein Säumniszuschlag von 2% des fälligen Beitrags erhoben.

- (3) Die Einzahlungen müssen vom Vizepräsidenten Finanzen quittiert sein oder können auf das vorgeschriebene Konto überwiesen werden.

§ 3 Ausgaben

- (1) Die Auszahlungen richten sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan und erfolgen nur auf Anweisung der hierzu Ermächtigten.
- (2) Außerplanmäßige Ausgaben sind zu vermeiden. Reichen im Einzelfall die eingeplanten Mittel nicht aus, ist das Präsidium ermächtigt, aus der Position „Sonstiges“ den Fehlbetrag zu decken.
- (3) Werden die außerplanmäßigen Ausgaben durch die Position „Sonstiges“ nicht gedeckt, hat das Präsidium unverzüglich dem Hauptausschuss einen Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Vizepräsident Finanzen nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer und nach Genehmigung durch das Präsidium in der Mitgliederversammlung veröffentlicht wird.

§ 5 Zahlungsanweisungen

- (1) Zahlungsanweisungen können erteilen:

- bis zu € 1.500,00 der Vizepräsident Finanzen allein;
- darüber hinaus zwei im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder gemeinsam.

Es ist unzulässig, einen Betrag gemäß Ziffer 2. zur Erlangung der alleinigen Zahlungsanweisungsbefugnis in mehreren Beträgen bis zu € 1.500,00 anzuweisen.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des BVNR abzuwickeln.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 Kostenerstattung

- (1) Den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern des BVNR sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Hauptausschusses zu erstatten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Finanzen sind nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung sowie Jahresabschluss und Inventar des BVNR zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

- (2) Beanstandungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen, der gegebenenfalls eine Präsidiumssitzung unter Hinzuziehung der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung einberufen kann.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Termine für die Prüfung mit dem Vizepräsidenten Finanzen abzustimmen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Informationen durch die Geschäftsstelle, des Vizepräsidenten Finanzen, der Sportwarte und der anderen Präsidiumsmitgliedern des BVNR sind aus Kostengründen, soweit wie möglich per Email oder Fax zu versenden.
- (2) Bei verspätetem Eingang von fristgesetztem Schriftverkehr der Kreis-Verbände, wie Mitgliederbestandserhebungen, Jugendkaderlisten, etc. an den BVNR, sowie nicht ordnungsgemäß eingereichte Maßnahmen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 belegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.03.2011 in Duisburg beschlossen. Sie wurde mit der Genehmigung verkündet und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft

§ 11 Auflistung Tabelle über Kostenerstattung

(1) Ehrenamtspauschale

Jedes Mitglied des Präsidiums kann die Ehrenamtspauschale (gem. §3 Nr. 26a ESTG) beantragen.

(2) Verpflegungsmehraufwand

a) € 12,50 Reisetag bis zu 5 Stunden

b) € 20,00 Reisetag über 5 Stunden

(3) Fahrtkosten nach aktueller Bundes-Dienstreiseregulung

(4) Übernachtungskosten

Erstattung angemessener Kosten gegen Einzelnachweis
oder

Übernachtungspauschale von € 20,00

(5) Porto

Erstattung glaubhaft gemachter Kosten

(6) Telefon

Erstattung glaubhaft gemachter Kosten